



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 16. Juni 2017

Nummer 24

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	189	106	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	190
103 Berichtigung der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 21 vom 26.05.2017, S. 173, Nr. 96	189	107	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	191
104 Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	189			
105 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	190			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

103 Berichtigung der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 21 vom 26.05.2017, S. 173, Nr. 96

In der o.g. Veröffentlichung hat sich ein Fehler eingeschlichen.

Im Text muss es richtig heißen:

Mit Antrag vom **05.09.2016** beantragt die AGR mH die Verlängerung dieser Einleitungserlaubnis.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 189

104 Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster
Az. 52-500-0623020/0005.G

Münster, 07.05.2017

Antrag der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR) zur Abschaltung der Einheit Druckbiologie der Sickerwasserbehandlungsanlage auf der Zentraldeponie Datteln Löringhof

Die AGR mbH betreibt am Standort Datteln eine Deponie zur Ablagerung von Siedlungsabfällen. Die Ablagerung der Abfälle erfolgte bis zum 31.12.2007. Teilbereiche der Deponie sind bereits rekultiviert und mit einer Oberflächenabdichtung versehen. Für den noch nicht abgeschlossenen Teil der Deponie liegt ein Antrag auf Erhöhung für die Nutzung als Deponie für Abfälle der Deponiekategorie I vor, dessen Bearbeitung noch nicht abgeschlossen ist.

Das am Standort anfallende Sickerwasser aus den Schüttbereichen SB II und SB III wird gefasst und nach Reinigung in einer Sickerwasserbehandlungsanlage der

Deponie über die Kanalisation der Stadt Datteln der Kläranlage Dattelner Mühlenbach, die vom Lippeverband betrieben wird, zugeführt.

Das Sickerwasser aus dem Schüttbereich SB I kann aufgrund seiner Zusammensetzung direkt in die Abwasserkanalisation eingeleitet werden kann.

Die Abwasserreinigung in der Sickerwasserbehandlungsanlage erfolgt zweistufig mittels Druckbiologie und Aktivkohle. In der Druckbiologie erfolgt der mikrobiologische Umsatz in drei Druckreaktoren der Denitrifikation und der Nitrifikation. Anschließend findet eine Filtration mittels Ultrafiltration statt. In der zweiten Stufe werden die Parameter CSB und AOX durch die Aktivkohle adsorbiert.

Ein Behandlungs-Versuch im Zeitraum vom 13.07. - 05.10.2015 hat ergeben, dass die festgelegten Einleitungsgrenzwerte für die Sickerwasser-Konzentrationen auch ohne Betrieb der Druckbiologieeinheit eingehalten werden.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der o.g. Versuche beantragt die AGR, die Sickerwässer aus den Schüttbereichen SB II und SB III der ZD Datteln sowie das zurzeit mitbehandelte Sickerwasser aus dem Alt-Multi-Bereich der Sonderabfalldeponie Hünxe-Schermbeck nur noch mit der Einheit „Aktivkohle“, somit ohne Druckbiologie, zu reinigen.

Unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen dargestellten Versuchsergebnisse und der positiven Bewertung des Lippeverbands als Kläranlagenbetreiber bestehen gegen das beschriebene Vorhaben keine Bedenken.

Die Prüfung, ob für die o.g. Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, hat folgendes ergeben:

Gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung festzustellen.

Für das von der AGR vorgesehene Vorhaben gilt die Nr. 2 des § 3e UVPG, wonach eine UVP dann erforderlich ist, wenn die **Vorprüfung des Einzelfalls** nach den in der Anlage 2 zum UVPG festgelegten Kriterien ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung des Einzelfalles anhand der Kriterien des § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG (auch in Verb. mit § 3e UVPG) hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das von der AGR beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben ist somit **nicht** erforderlich.

Im Auftrag

gez. Andreas Koch

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 189 – 190

105 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0023/17/1.1

45699 Herten, den 06.06.2017

Die Firma Uniper Kraftwerke GmbH hat einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der im Werk Kraftwerk Scholven auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Glückaufstraße 56, (Gemarkung Buer), vorgelegt.

Die beantragte Änderung der Anlage umfasst den dauerhaften Betrieb einer bereits zu Versuchszwecken installierten Wassereindüsung in die Verbrennungsluft des Dampfwerkes Scholven und den Betrieb einer luftgekühlten Luftkompressorenanlage mit Druckluftbehälter. Die Wassereindüsung dient der Reduzierung der NOX-Emissionen des Dampfwerkes und die Kompressorenanlage der eigenständigen Erzeugung von Zerstäuberluft.

Gleichzeitig wird beantragt, die am 15.12.2015 erstmals angezeigte temporäre Reduzierung der Feuerungswärmeleistung des Dampfwerkes zu beenden, da die vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte nach Durchführung der Maßnahme auch bei genehmigtem Vollastbetrieb von 134,4 MWth Feuerungswärmeleistung eingehalten werden können.

Des Weiteren wird eine Sonderregelung für die Emissionsbegrenzung des Parameters Rußzahl für die ersten drei Minuten im Anfahrbetrieb des Dampfwerkes beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

gez. Hilger

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 190

106 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-9974161-0001/0002.V

45699 Herten, den 01.06.2017

Die Firma Top-Gas Flüssiggashandel GmbH, Hertener Mark 1, 45699 Herten hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur

- Lagerung von Flüssiggas

gemäß Nr. 9.1.1.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Hertener Mark 1 in 45699 Herten, Flur 95, Flurstück 100 vorgelegt.

Gegenstand des vorliegenden Antrages ist der Einbau und Betrieb einer Roll-/Kettenförderanlage sowie einer zusätzlichen Füllwaage in der Flaschenfüllanlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

gez. Bernauer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 190

107 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

500-53.0032/17/0135924-0003/0003.V

Domplatz 1-3

poststelle@brms.nrw.de

48143 Münster, den 08.06.2017

Die Firma BASF Coatings GmbH hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Harzen und Harzlösungen auf dem Grundstück Glasuritstraße 1 in 48165 Münster (Gemarkung Hiltrup, Flur 10, Flurstück 1162) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Erhöhung der Produktionskapazität von 135.000 t/a auf 150.000 t/a Harze und Harzlösungen. Hierzu sollen eine neue Produktionslinie errichtet und betrieben sowie Änderungen an bestehenden Anlagenteilen durchgeführt werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung, ob gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung besteht, durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es keiner weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf, da u.a. keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu besorgen sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar und wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter. Betrachtet wurden die Emissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Gerüchen, Lärm, Erschütterungen und Licht, das Abwasser und die Abfälle, die effiziente Energienutzung, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Weitere Unterlagen: anlagenbezogener Sicherheitsbericht eines anerkannten Sachverständigen vom 12.04.2017 mit einem Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstandes zu schutzwürdiger Nutzung vom 16.11.2016, Unterlagen zur Vorprüfung nach UVPG, eine Artenschutzvorprüfung sowie ein Konzept zur Erstellung des Ausgangszustandsberichtes vom 02.09.2016.

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 26.06.2017 bis einschließlich 25.07.2017,

während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Münster, Kundenzentrum Planen, Bauen, Umwelt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer N-5011, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster.

Die Antragsunterlagen sind parallel zur Auslegung ab 26.06.2017 bis einschließlich 25.07.2017 auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de/go/verfahren Genehmigung von Anlagen, unter dem Stichwort "Firma BASF") verfügbar gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 26.06.2017 bis einschließlich 24.08.2017 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 10.10.2017 ab 10:00 Uhr im Raum 309 der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster. Bei Bedarf wird der Termin am folgenden Tag ab 10.00 Uhr fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

gez. Dr. Kieper-Schnelle

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 191

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster